



Initiative Gehörlosenjugend

Lohengrinstr. 11

81925 München

E-Mail: info@igj-muenchen.de

Homepage: www.igj-muenchen.de

VORWORT

Um die Mitbestimmung und Mitverantwortung an der Gesellschaft und im Gehörlosenverband in der Region München und Umland in Jugendfragen zu verwirklichen, wurde eine Jugendorganisation neu konstituiert. Die Jugendorganisation „Initiative Gehörlosen-Jugend“ (IGJ) wurde am 16. November 1997 gegründet. Die IGJ erlangte im Jahr 1998 die Trägerschaft der freien Jugendhilfe.

Jugendordnung

der

Initiative Gehörlosen-Jugend '97

§ 1 Name und Sitz der Jugendgruppe

Die Jugendorganisation im Gehörlosenverband München und Umland e.V. nennt sich „Initiative Gehörlosen Jugend '97“. Ihr Sitz ist in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die „Initiative Gehörlosen-Jugend '97“ stellt sich folgenden Aufgaben:

Den Jugendlichen einmal monatlich einen Jugendtreff an einem beliebten Ort in München anzubieten.

1. Eine Kommunikationsmöglichkeit ohne Konsumzwang für Jugendliche zu ermöglichen.
2. Ein sinnvolles Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebot zu schaffen.
3. Die Anliegen Jugendlicher in der Öffentlichkeit zu vertreten und an der Lösung ihrer Probleme mitzuwirken

4. Sich selbständig zu führen und zu verwalten und im Rahmen der Jugendordnung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu entscheiden.

§ 3 Kommunikation und Sprache

Die Kommunikations- und Sprach-Grundlage der „Initiative Gehörlosen-Jugend '97“ ist die Gebärdensprache.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der IGJ sind ordentliche oder fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr werden. Kinder unter 14 Jahre können auch Mitglieder werden, erhalten aber kein Stimmrecht. Der Beitritt ist gegenüber der Jugendorganisation, vertreten durch das Jugendkomitee, schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres (ordentliche Mitgliedschaft), durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei außerordentlichen Fällen durch das Jugendkomitee. Gegen den Beschluss des Jugendkomitees ist Beschwerde innerhalb eines Monats möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Jugendforum ruht die Mitgliedschaft.
4. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres können Mitglieder fördernde Mitglieder werden. Das Stimmrecht beim Jugendforum behalten die fördernden Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr, soweit sie noch Mitglied bei der IGJ sind. Eine gesonderte Erklärung ist notwendig.

§ 5 Organe

1. Jugendforum
2. Jugendkomitee

§ 6 Jugendforum

1. Das Jugendforum ist das oberste Organ.

2. Das Jugendforum setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die fördernden Mitglieder haben bis zum 30. Lebensjahr ein Stimmrecht beim Jugendforum. Nach dem 30. Lebensjahr haben sie kein Stimmrecht.
 3. Das ordentliche Jugendforum tagt einmal im Jahr.
 4. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin.
 5. Ein ordnungsgemäß einberufenes Jugendforum bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist in jedem Fall beschlussfähig. Zahlenmäßig sind die ordentlichen Mitglieder, die aus München bzw. der Region 14 kommen, die Grundlage für die 1/3-Mehrheit. Nicht aus diesen Regionen kommende Mitglieder werden aber selbstverständlich mitgezählt.
 6. Aufgaben des ordentlichen Jugendforums
 - a) Festlegung der inhaltlichen Arbeit
 - b) Entgegennahme des Berichts des Jugendkomitees
 - c) Wahl des Jugendkomitees
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - g) Änderung der Finanzordnung
 - h) Jugendordnungsänderungen
- Für die Zustimmung der Punkte a-g ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen anwesenden Mitglieder notwendig. Jugendordnungsänderungen (h) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen anwesenden Stimmberechtigten des Jugendforums.
7. Die Enthaltungen werden nicht bewertet.
 8. Ein außerordentliches Jugendforum ist einzuberufen, wenn das Jugendkomitee dies beschließt oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tagen vor dem festgesetzten Termin.

§ 7 Jugendkomitee

1. Das Jugendkomitee besteht aus
 - a) Jugendvorsitzende/r
 - b) Jugendvorsitzende/r
 - c) Finanzreferent/in
 - d) Organisator/in
 - e) Pressereferent/in
2. Das Jugendkomitee wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Supervisor hat die Aufgabe das Jugendkomitee zu kontrollieren und bei Bedarf einzuschreiten. 2 Personen können zusammen als Supervisoren fungieren.
4. Der Supervisor übt seine Tätigkeit 1 oder 2 Jahre aus.
5. Aufgaben des Jugendkomitees:
 - a) Führung der Kasse
 - b) Einladung und Leitung des Jugendforums
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Jugendforums
 - d) Das Jugendkomitee tritt einmal im Monat zusammen.
 - e) Das Jugendkomitee ist ab drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
 - f) Der/die 1. und 2. Jugendvorsitzende, Finanzreferent/in, Organisator/in und Pressereferent/in vertreten den Verein nach außen.
6. In das Jugendkomitee können nur Gehörlose gewählt werden. Die fördernden Mitglieder können nicht gewählt werden. Dazu können Hörende mit voller Gebärdensprachkompetenz (nur als Organisator/in und Pressereferent/in) in das Jugendkomitee gewählt werden.
7. Bis zu 5 Mitglieder können neben dem bestehenden Jugendkomitee in das erweiterte Jugendkomitee gewählt werden. Deren Aufgaben sind verschiedenartig. Sie haben kein Stimmrecht im Jugendkomitee.

§ 8 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber dem Jugendforum und den Revisoren des Vereins Rechenschaft abzulegen.
3. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Auflösung der IGJ

Für die Auflösung der Jugendorganisation ist die Zustimmung durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder notwendig. Das vorhandene Inventar und der gesamte Kontobestand gehen dann an den Gehörlosenverband München und Umland e.V. über und sind ausschließlich für Jugendzwecke gedacht. Sie gehen bei einer Wiedergründung der Jugendorganisation an diese über.

Beschlossen am 97-12-12

Geändert am 99-03-12

Geändert am 00-03-04

Geändert am 00-11-01

Geändert am 02-04-12

Geändert am 13-05-16